

# Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011

Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11  
1014 Wien

[www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at)

**Verwaltungsgerichtshof**

# Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes  
am 28. Juni 2012**

Wien, im Juni 2012

VwGH-2710/0001-PRAES/2012

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 gemäß § 20 im Zusammenhang mit § 10 Abs. 2 Z 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

## **B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2011 beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist die Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltendes Verfassungsrecht geworden. Für den VwGH ist dieser parlamentarische Akt von epochaler Bedeutung. Nunmehr werden durchgehend echte Verwaltungsgerichte erster Stufe eingerichtet; eine Vielzahl von Sonderbehörden fällt weg. Die Reform entspricht der jahrzehntelangen Forderung des VwGH und wird daher sehr positiv aufgenommen. Werden auch die notwendigen einfachgesetzlichen und organisatorisch/budgetären Vorkehrungen getroffen, wird die neue österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit eine dem EMRK- und Unionsrecht konforme Qualität des Rechtsschutzes garantieren, die Verwaltungsgerichtsbarkeit föderalisieren - und nicht zuletzt den VwGH in weiterer Folge entlasten.

Die Vollversammlung des VwGH würdigt die rechtstechnisch umsichtige Vorbereitung dieser Verfassungsnotelle durch das BKA-VD und anerkennt das

positive Engagement aller maßgebenden Kräfte auf Bundes- und Länderebene sowie die rechtsschutzfreundliche Haltung aller im Nationalrat vertretenen Parteien.

1.2. Im parlamentarischen Prozess wurde dem Wunsch des VwGH, die Säumnisbeschwerde (Art. 132 B-VG) nicht auch im Verhältnis zwischen den Verwaltungsgerichten und dem VwGH beizubehalten, entsprochen. An ihre Stelle ist das hier effizientere Instrument des "Fristsetzungsantrags" getreten. Nicht überzeugen konnte der VwGH freilich mit seinem Wunsch nach Beibehaltung des "Richterdriftels" und der ungeschmälerten Zuständigkeit der Vollversammlung für kollegiale Akte der Justizverwaltung. Welche Auswirkungen dies haben wird, soll die Zukunft zeigen. Der Verwaltungsgerichtshof spricht sich im Rahmen der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehenen Möglichkeiten für die Beibehaltung der Zuständigkeiten seiner Vollversammlung aus.

Die nunmehr vorgesehene Ermächtigung der Spruchkörper des VwGH, in bestimmten Fällen in der Sache selbst zu entscheiden, ist eine keineswegs zu unterschätzende Verbesserung des Rechtsschutzes, zumal diese legistische Maßnahme bereits ab 1. Juli 2012 wirksam ist.

2.1. In der 2008 eingeleiteten und noch andauernden Phase der Vorbereitung auf die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der VwGH größte Anstrengungen unternommen, die Zahl der offenen Verfahren zu reduzieren und insgesamt die Erledigungsdauer herabzusetzen. Wie das in diesem Bericht enthaltene Zahlenmaterial zeigt, ist dies auch durchaus gelungen.

Zwar wird der VwGH durch die Einführung von Verwaltungsgerichten I. Instanz mit umfassender Zuständigkeit und ausgewogenen Zugangsschranken entlastet, der Entlastung des VwGH stehen aber auch neue Aufgaben gegenüber:

- Durch die neuerliche Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Asylsachen werden nach den früheren Erfahrungen allein in diesem Bereich pro Jahr zusätzlich zumindest 4.000 Rechtssachen anfallen; dazu kommen einige Materien, in denen bisher keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bestand. Es ist daher ab 2014 mit einem Anstieg des Anfalls neuer Rechtssachen pro Jahr von derzeit etwa 5.000 auf jedenfalls 10.000 Fälle zu rechnen. Umgekehrt bedeutet das eine Entlastung des VfGH, der derzeit das einzige anrufbare Höchstgericht in Asylsachen ist.

- Sollte die "Sukzessivbeschwerde" fallen, wäre damit zu rechnen, dass zusätzlich ein Großteil jener Beschwerden, die derzeit vom VfGH durch aufhebendes Erkenntnis erledigt werden (das waren 2011 über 260 Erkenntnisse) vom VwGH durch Erkenntnis zu entscheiden sein werden. Allein die Erledigung dieser Rechtssachen wird die Arbeitskapazität von etwa zwei Richtern/Richterinnen erfordern. Auch diese Maßnahme würde im Gegenzug eine Entlastung des VfGH bewirken.
- Daneben werden die anhängigen "Altfälle" aus den Jahren bis 2013 abzuarbeiten sein; die Zahl der Rückstände konnte zwar sukzessive reduziert werden, es ist aber damit zu rechnen, dass Ende 2013 noch etwa 3.500 Fälle aus den Jahren bis 2013 anhängig sein werden.
- Nach Absiedlung des VfGH im Sommer 2012 soll eine Konzentration des VwGH auf die Räumlichkeiten der Böhmischen Hofkanzlei erfolgen, was umfangreiche Bauarbeiten und damit einen einmaligen Aufwand erfordert. Angestrebt wird, dass diese Adaptionen in Absprache mit der Burghauptmannschaft im Jahr 2013 weitgehend abgeschlossen sein sollen. Da derzeit aus budgetären Gründen die erforderlichen Sanierungen der historischen Bausubstanz der Böhmischen Hofkanzlei nur teilweise durchgeführt werden können, wird auch in den kommenden Jahren vorübergehend ein zusätzlicher Sachaufwand erforderlich sein.

Eine erfolgreiche Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform mit dem vordringlichen Ziel einer zügigen Verfahrensführung unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Qualität erfordert eine ausreichende personelle Ausstattung der neuen Verwaltungsgerichte I. Instanz, aber auch des Verwaltungsgerichtshofes. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Übergang vom bisherigen System in das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst reibungslos erfolgt. In der Übergangsphase, bis sich das neue System eingespielt hat und die vorhandenen Rückstände beim VwGH beseitigt sind, ist daher auch für den VwGH eine "Anschubfinanzierung" nötig.

Aus der Sicht des VwGH sind zur Sicherstellung eines Übergangs zum neuen System folgende budgetäre Vorkehrungen erforderlich:

- Beibehaltung des derzeitigen Personalstandes von 68 Richtern/Richterinnen und Sicherstellung, dass anstehende Nachbesetzungen im Jahr 2013 finanziert werden können
- gestaffelte Personalaufstockung im Bereich des nichtrichterlichen Personals gegenüber dem derzeitigen Stand, insbesondere der Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
- vorübergehend Erhöhung des Sachaufwandes zur (einmaligen) Ausstattung des zusätzlichen nichtrichterlichen Personals und zum zügigen Abschluss der notwendigen Adaptierungsmaßnahmen in der Böhmischen Hofkanzlei.

Nach Gesprächen im Bundeskanzleramt, das bei der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit federführend ist, kann der VwGH darauf bauen, dass die entsprechenden budgetären und personellen Voraussetzungen getroffen werden. Von ganz wesentlicher, weil zeitlich drängender Bedeutung ist die Einräumung zusätzlicher budgetärer Mittel - ca. Euro 1,2 Millionen - bereits für das kommende Jahr 2013. Sollte der VwGH zum Jahreswechsel nicht in der Lage sein, die freiwerdenden richterlichen Planstellen lückenlos nachzubesetzen, würden die oben dargestellten neuen Belastungen den VwGH in einem geschwächten Zustand treffen.

2.2. Für den Erfolg der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nicht nur die verfassungsrechtlichen Grundlagen erforderlich, sondern auch die entsprechenden organisatorischen sowie dienst- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Der VwGH ist davon geleitet, dass er in die Erarbeitung dieser Vorschriften intensiv eingebunden wird.

3. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll schließlich von Neuerungen im Verhältnis zwischen dem VwGH (und dem OGH) einerseits und dem VfGH andererseits begleitet werden. Im Sinne einer parlamentarischen Entschließung hat das BKA-VD den im Nationalrat vertretenen Parteien bereits Gesetzesentwürfe für einen "Subsidiarantrag" zugeleitet.

Aus der Sicht des VwGH ist dazu festzuhalten, dass sich seit der fachlichen Abstimmung im Österreich-Konvent die Voraussetzungen insoweit geändert haben, als der VfGH in seinem Erkenntnis vom 14. März 2012, U 466 und 1836/11, nunmehr die Unionsgrundrechte den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten

"gleichhält", diese Überlegung auch auf die Prüfung genereller Vorschriften erstreckt und damit den Anwendungsbereich eines künftigen Subsidiarantrags wesentlich erweitert. Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen eines zusätzlichen Rechtszugs in einem so erweiterten Rahmen - insbesondere in Mehrparteienverfahren - sei hier auf die Stellungnahme der Vollversammlung des OGH in dessen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 vom 14. März 2012

([http://www.ogh.gv.at/aktuelles/detail.php?nav=18&id=566&l\\_start=0&x\\_start=1](http://www.ogh.gv.at/aktuelles/detail.php?nav=18&id=566&l_start=0&x_start=1)) hingewiesen, der sich die Vollversammlung des VwGH prinzipiell anschließt.

Dabei wird nicht übersehen, dass der Subsidiarantrag eine Ergänzung des Rechtsschutzinstrumentariums bedeuten könnte. Dazu ist es aber notwendig, dass dieses Instrument ausschließlich als ein solches der Normenkontrolle verstanden und nicht zu einem Instrument der "Superrevision" umgedeutet wird. Von daher gesehen soll der VfGH die Möglichkeit haben, eine mit Subsidiarantrag angefochtene generelle Norm nur aufzuheben (auszusprechen, dass sie verfassungswidrig war) oder die Beschwerde abzuweisen.

Dazu ist es unerlässlich, dass auf der Stufe formellen Verfassungsrechts vorgesehen wird, dass der VfGH den Prüfungsgegenstand - das Gesetz, die Verordnung - im Sinne jener Rechtsanschauung versteht, zu der das Gericht gelangt ist. Der Verfassungsgesetzgeber sollte davon geleitet sein, dass eine durch einen höchst spezialisierten Spruchkörper eines Höchstgerichts vorgenommene Auslegung einer generellen Norm nicht "denkunmöglich" und daher willkürlich sein kann. In einer den Subsidiarantrag abweisenden Entscheidung des VfGH sollte daher nicht begründend zum Ausdruck kommen dürfen, dass der Prüfungsgegenstand - die einfachgesetzliche Regelung - anders auszulegen wäre (vgl. nur aus jüngster Zeit das Erk. des VfGH vom 1. März 2012, B 606/11). Eine solche verfassungsrechtliche Bindung kann auch nicht durch eine Erklärung in den Materialien ersetzt werden. Zudem muss - ebenfalls schon auf Verfassungsstufe - gesichert sein, dass allein die Aufhebung einer generellen Norm (rsp. der Ausspruch ihrer Rechtswidrigkeit) zu einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens führen kann.

In praktischer Hinsicht würde ein Abgleiten der Normenkontrolle in die Superrevision nichts Anderes bedeuten, als eine Einladung zur Verlängerung unzähliger (verwaltungs-)gerichtlicher Verfahren in sämtlichen Rechtsbereichen.

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern/Richterinnen

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 13 Senatspräsidenten/Senatspräsidentinnen und 53 Hofräten/Hofrätinnen.

##### 1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Senatspräsident des VwGH Dr. Franz HÖSS ist mit Wirkung vom 31. Oktober 2011 und Senatspräsidentin des VwGH Dr. Marianne HÄNDSCHE mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 in den dauernden Ruhestand getreten.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang PALLITSCH wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Sabine BERNEGGER wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 zur Senatspräsidentin des VwGH ernannt.

Als Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes ist Dr. Angela JULCHER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 in den Gerichtshof eingetreten. Zu Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes wurden Mag. Oskar STRASSEGGER mit Wirksamkeit vom 1. März 2011 sowie Dr. Clemens MAYR mit Wirksamkeit vom 1. November 2011 ernannt.

1.2. Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 106 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

### 2. Geschäftsgang

#### 2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.238 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 208 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang bei den

Beschwerdesachen um 1.925 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 69 Fälle.

## 2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 4.599 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.509 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 249 oder um 5,14% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 321 oder um 17,54%. In 1.041 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.099) ein Rückgang von 5,28%.

## 2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.249 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1.579 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, sowie 1.058 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt.

In vier Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2010: 14, 2009: 10, 2008: 52, 2007: 188, 2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157).

In vier Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen drei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

## 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.249 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.154 Beschwerden und 95 sonstige Anträge. In 1.238 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (267), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (196), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (634), Zurückziehung der Beschwerde (141)]. Die verbleibenden 4.916 Erledigungen führten in insgesamt 1.673 Fällen (das sind 34,03%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.216 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.021 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

## 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 6.588 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 138 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Rückgang um 1.650 Fälle (oder 20,03%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 70 Fälle (oder 33,65%).

## 2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

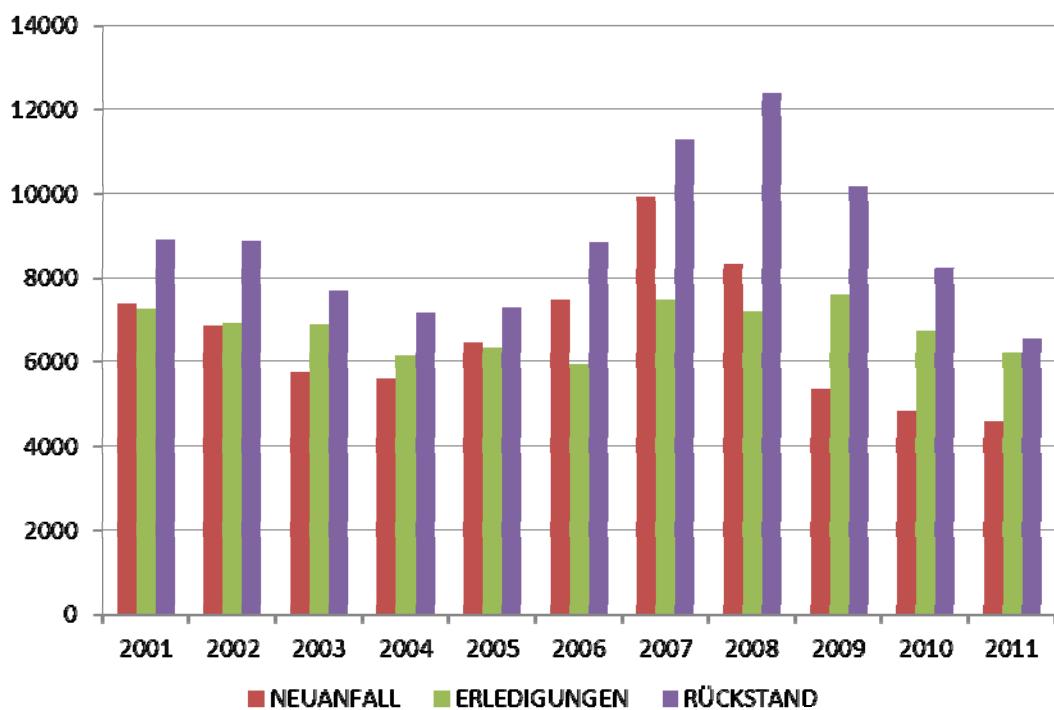
Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.889 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug – bedingt durch die verstärkte Aufarbeitung von Rückständen - (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 23 Monate (2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21, 2006 20, 2007 19, 2008 20, 2009 19 und 2010 etwa 23 Monate).

## 2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Die Anzahl der vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden betrug im Berichtsjahr 648 (2010: 697), das sind 14,09% (2010: 14,37%) des Gesamtanfalls.

### 3. Entwicklung des Geschäftsganges im Beobachtungszeitraum 2001 - 2011

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände



Betrug die Zahl der anhängigen Fälle Ende 2008 noch über 12.000, standen mit Ende des Berichtsjahres noch rund 6.600 Fälle zu Buche. Allein im Berichtsjahr wurde die Zahl der anhängigen Fälle um etwa 20% (1.650 Fälle) reduziert. Für die Folgejahre ist auch eine ins Gewicht fallende Verringerung der Anzahl der mehrere Jahre anhängigen Verfahren und eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu erwarten. Der Abbau der während langjähriger struktureller Überlastung angesammelten Rückstände, dem außerordentliche Bemühungen des VwGH gelten, wird aber zu dem für das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform ins Auge gefassten Zeitpunkt (1. Jänner 2014) noch nicht zur Gänze abgeschlossen sein können.

### 4. Ausgewählte Entscheidungen

#### 27. Jänner 2011, 2010/15/0197

#### **Steuerlicher Mischcharakter von Reisen**

Ist eine Reise in einen durch die Berufsausübung veranlassten Reiseabschnitt und in einen privaten Reiseabschnitt klar trennbar, ist das ansonsten für Reisen mit Mischcharakter nach § 20 Abs. 1 EStG 1988 geltende Aufteilungs- und Abzugsverbot

nicht (mehr) anzuwenden. In diesem Fall können auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der Regel nach dem Verhältnis der ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlassten Aufenthaltstage zu den übrigen Aufenthaltstagen aufgeteilt werden.

Ist eine Trennbarkeit nicht möglich, führen die Reiseaufwendungen allerdings weiterhin nicht zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Eine Aufteilung unterbleibt, wenn entweder der private Aspekt oder der betriebliche bzw. berufliche Aspekt von bloß untergeordneter Bedeutung ist.

#### 15. Februar 2011, 2009/05/0283

#### **Ausgleichszahlungen (AGZ) zwischen den Netzbetreibern/Netzbetreiberinnen in der Energiewirtschaft**

Die Ausgleichszahlungen (AGZ) zwischen den Netzbetreibern/Netzbetreiberinnen sind zwischen den zum Netzbereich gehörigen Netzbetreibern/Netzbetreiberinnen auf Grund der sich aus den geflossenen Strommengen ergebenden tatsächlichen Erlöse festzulegen. Die in der Praxis stets im Voraus festgelegten Ausgleichszahlungen stellen Akontierungen der voraussichtlichen AGZ auf Basis der Planwerte dar; es steht daher jedem/jeder Netzbetreiber/in frei, nach Ablauf der maßgeblichen Periode eine bescheidmäßige Festlegung der AGZ auf Basis der tatsächlich erzielten Erlöse zu beantragen.

#### 28. Februar 2011, 2009/17/0205

#### **Maßnahmen der Finanzmarktaufsicht**

In keinem Fall darf die Bankenaufsichtsbehörde in einem Auftrag gemäß § 70 Abs. 4 Z 1 BWG die privatautonom zu treffende, allenfalls zivil- und genossenschaftsrechtlich determinierte Entscheidung der Primärbanken über die Frage, wo die Liquiditätsreserve zu halten ist, vorwegnehmen bzw. vorgeben.

#### 29. März 2011, 2008/11/0168

#### **(Staatliche) Hilfeleistung für Gesundheitsstörung nach dem Verbrechensopfergesetz**

Anspruchsberechtigt sind vor allem Unbeteiligte, die bei der Verfolgung des/der Täters/Täterin, etwa auf Grund des (gesetzmäßigen) Waffengebrauchs durch Sicherheitsorgane, zu Schaden kommen. Ohne einen derartigen Zusammenhang müsste die Gesundheitsstörung eine vom Tätvorsatz umfasste Folge seiner/ihrer Untat sein. Bei einem/einer Zeugen/Zeugin, bei dem/der weder eine persönliche Verbundenheit mit den am Tatgeschehen beteiligten Personen

noch eine unmittelbare Involvierung in das Tatgeschehen vorlag, ist die Anspruchsvoraussetzung einer "durch" die Vorsatztat erlittenen Gesundheitsschädigung nicht verwirklicht, weil nicht mit Grund angenommen werden kann, der Vorsatz des/der Täters/Täterin sei auch auf den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung infolge Wahrnehmung der Tat bzw. ihrer Folgen durch eine unbeteiligte dritte Person gerichtet gewesen.

#### 26. April 2011, 2008/03/0089

#### **UVP für eine Pendelbahn**

Nach Anhang II Z 12 lit. a der UVP-Richtlinie, 85/337/EWG, sind nicht nur Skipisten, Skilifte und Seilbahnen gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, sondern ausdrücklich auch "zugehörige Einrichtungen". Auch Berg- und Talstation sind Teil der "Liftrasse"; der Bau einer Pendelbahn, bei der zwischen Tal- und Bergstation keine Stützen oder Kabelgräben geführt werden, sondern nur eine Seilüberspannung, erfüllt das Tatbestandsmerkmal der "Flächeninanspruchnahme durch Liftrassen" iSd Anh. 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 und ist daher UVP-pflichtig.

#### 29. April 2011, 2010/12/0054

#### **Beamtdienstrecht: Unzulässige Nebenbeschäftigung im Ruhestand**

Einem/Einer Beamten/Beamtin, der/die in seiner/ihrer Aktivzeit jahrelang beim Amt der Landesregierung mit dem Vollzug des Wasserrechtsgesetzes betraut war, kann im Ruhestand die Ausübung einer Nebenbeschäftigung als freiberuflicher/freiberuflche Konsulent/in in Rechtsverfahren, die von Behörden seines/ihres Bundeslandes durchgeführt werden, untersagt werden.

#### 24. Mai 2011, 2011/11/0032

#### **Begriff des „Hauptraums“ für das Rauchverbot in Gaststätten**

Welcher Raum eines Gastgewerbebetriebes als "Hauptraum" anzusehen ist, muss nach den konkreten Verhältnissen vor Ort im Rahmen einer Gesamtbetrachtung beurteilt werden. Die Flächengröße, die Lage, die Ausstattung und die Zugänglichkeit des zu beurteilenden Raumes und der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit sind maßgebend für die Beurteilung, welcher Gastraum als Hauptraum anzusehen und demnach vom Rauchverbot erfasst ist.

Ist ein Gastraum flächenmäßig größer, durch den Eingangsbereich leichter zugänglich und durch die gassenseitigen Fenster - durch die Tageslicht einfällt -

gästefreundlicher situiert als ein anderer und trägt die Frage, wo der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit liegt, zur Lösung der Frage nach dem Hauptraum nichts bei, weil dieser Schwerpunkt bei allen Verabreichungsplätzen des Gastbetriebes liegt, ist dieser Gastraum als Hauptraum anzusehen.

### 31. Mai 2011, 2008/15/0009

#### **Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung**

Ist kein Nachlass vorhanden oder reicht er nicht aus, um die angemessenen Begräbniskosten zu decken, dann haften die nach dem Gesetz zum Unterhalt des Verstorbenen verpflichteten Personen für die Begräbniskosten, zu denen nach der Rechtsprechung des OGH auch die Kosten eines schlichten Totenmahles zählen, soweit ein entsprechender Ortsgebrauch besteht.

Entsprechend dieser rechtlichen Verpflichtung können die Kosten eines schlichten, dem Ortsgebrauch entsprechenden Totenmahles als außergewöhnliche Belastung nach § 34 EStG 1988 berücksichtigt werden (dies gilt in gleicher Weise für die Kosten eines Trauer-Blumengesteckes am Sarg sowie von Beileiddanksagungen).

### 22. Juni 2011, 2011/04/0116

#### **Zusammenrechnung von Auftragswerten im Vergabeverfahren**

Zur Ermittlung des für das Vergabeverfahren relevanten Auftragswerts im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsauftrag sind alle Dienstleistungen des gleichen Fachgebietes, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, zusammenzurechnen; eine Aufteilung bedürfte einer sachlichen Rechtfertigung.

Wird durch die Zusammenrechnung ein relevanter Schwellenwert überschritten und deshalb die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung als rechtswidrig festgestellt, ist die Behörde berechtigt, den abgeschlossenen Werkvertrag hinsichtlich der noch ausständigen Teilleistungen aufzuheben.

### 22. Juni 2011, 2011/04/0011

#### **Unzulässige Kontakte und vertiefte Angebotsprüfung im Vergabeverfahren**

Dem/Der Auftraggeber/in kommt ein Beurteilungsspielraum dahingehend zu, ob er/sie einen/eine Bieter/in wegen unzulässiger Medienkontakte oder wegen einer

unzulässigen Kontaktaufnahme mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates des/der Auftraggebers/Auftraggeberin ausscheidet; die Vergabekontrollbehörde ist nicht verpflichtet, diese Umstände, wenn sie nicht bereits aus den Akten des Vergabeverfahrens ersichtlich sind, im Nachprüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise ist von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen. Ob ein ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis (der zur vertieften Angebotsprüfung führt) vorliegen kann, ergibt sich aus dem Vergleich mit der Kostenermittlung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin sowie aus dem Vergleich der Gesamtpreise aller Angebote. Die sodann zu beantwortende Frage, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind, ist in der Regel auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten

**30. Juni 2011, 2010/07/0091**

**Agrargemeinschaften Tirol**

In einer Reihe von Erkenntnissen hatte sich der VwGH mit der durch das VfGH-Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 und die daran anschließende Novellierung des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1996 aufgeworfenen und in Tirol heftig umstrittenen Frage zu beschäftigen, ob Grundstücke von Agrargemeinschaften Gemeindegut oder Agrargemeinschaftsgut sind und ob demnach der Substanzwert der Gemeinde oder der Agrargemeinschaft zukommt.

Im genannten Leiterkenntnis vom 30. Juni 2011 stellte der VwGH entscheidend auf die in einem rechtskräftigen Regulierungsbescheid getroffene Einordnung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ab. Erfolgte die Einordnung nach § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1952 (wie auch in den entsprechenden Vorgänger- und Nachfolgebestimmungen) als Gemeindegut, hat dies zur Folge, dass der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Gemeinde zusteht. Erfolgte hingegen, wie im Erkenntnis vom selben Tag, Zl. 2011/07/0039, festgehalten, in rechtskräftigen früheren Bescheiden eine Zuordnung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952, handelt es sich nicht um Gemeindegut und der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke steht der Agrargemeinschaft zu.

Diese Grundsätze gelten allerdings dann nicht, wenn sich zweifelsfrei ergibt, dass die Zuordnung zum Gemeindegut (oder zum Agrargemeinschaftsgut) irrtümlich erfolgt ist.

#### 7. Juli 2011, 2007/15/0255

#### **Vorsteuerabzug bei Vermietung von einer Stiftung an den/die Stifter/in**

Erfolgt die Überlassung der Nutzung eines von der Stiftung errichteten Wohnhauses an den/die Stifter/in oder die begünstigte Person einer Privatstiftung nicht deshalb, um Einnahmen zu erzielen, sondern um ihm/ihr den Vorteil einer günstigen Wohnmöglichkeit zuzuwenden, dann fehlt es an einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. einer unternehmerischen Tätigkeit, sodass auch kein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 UStG 1994 zusteht. Die Beurteilung ist anhand eines Vergleichs zwischen den Umständen, unter denen das Wohngebäude dem/der Stifter/in überlassen wird, und den Umständen, unter denen für gewöhnlich die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit (Vermietung am freien Markt) ausgeübt wird, vorzunehmen.

#### 8. September 2011, 2011/03/0028

#### **Fernsehwerbung und Teleshopping**

Für die Differenzierung zwischen Fernsehwerbung und (dem ORF gemäß § 13 Abs. 2 ORF-Gesetz untersagten) Teleshopping ist maßgeblich, dass bei Letzterem die "direkte" Möglichkeit für den/die Zuschauer/in besteht, die Kaufabsicht in zeitlicher Nähe zu verwirklichen oder unmittelbar einen Bestellvorgang einzuleiten, etwa indem eine eingeblendete Telefonnummer angewählt wird. Die Grenze zwischen Werbung und Teleshopping ist dort zu ziehen, wo die in der Sendung gegebenen Informationen für den/die (durchschnittlichen/durchschnittliche) Zuschauer/in nicht ausreichen, um einen Kaufentschluss zu fassen und ihn/sie zu entsprechendem Verhalten (Bestellung) zu veranlassen. Müssen die dafür erforderlichen Informationen erst durch weitere Erkundigungen des/der Zuschauers/Zuschauerin beim/bei der Anbieter/in in Erfahrung gebracht werden, so kann von einem - zum Vertragsabschluss mit dem/der Kunden/Kundin führenden - ausreichend bestimmten "direkten Angebot" nicht mehr gesprochen werden.

**8. September 2011, 2011/03/0102 bis 0109****Erteilung von Kraftfahrlinienkonzessionen**

Bei der Ermessensentscheidung, ob eine Kraftfahrlinienkonzession für weniger als die Höchstdauer von acht Jahren erteilt werden kann, hat die Behörde ein durch Beschlüsse der Landesregierung festgelegtes Ziel der Landesplanung zu berücksichtigen; sie hat aber nicht zu ermitteln, ob die der Planung zugrundeliegenden Annahmen tatsächlich zutreffend sind. Zu prüfen ist hingegen, ob die Verkürzung der Konzessionsdauer tatsächlich geeignet ist, das gesetzte Ziel zu erreichen. Schließlich ist es für die Verkürzung der Frist auch von Belang, ob der/die Konzessionsinhaber/in bereit ist, eine Linie eigenwirtschaftlich zu führen, oder ob er/sie Ausgleichsleistungen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Anspruch nimmt.

**29. September 2011, 2008/21/0516****Anwesenheit von Behördenorganen bei ärztlicher Untersuchung während der Schubhaft**

Aus dem in der Anhalteordnung festgelegten Grundsatz, dass die Schubhaftlinge unter Achtung ihrer Menschenwürde und mit möglichster Schonung ihrer Person anzuhalten sind, ergibt sich, dass dem Wunsch eines Häftlings, mit seinem/seiner Vertrauensarzt/Vertrauensärztin allein gelassen zu werden, zu entsprechen ist, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Für die Anwesenheit des/der Amtsarztes/Amtsärztin bei der Untersuchung durch den/die vom Häftling frei gewählten/gewählte Arzt/Ärztin können Sicherheitsinteressen von vornherein schwerlich ins Treffen geführt werden.

**29. September 2011, 2011/16/0065****Subsidiär Schutzberechtigte, die Grundversorgung beziehen, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe**

Bei der österreichischen Familienbeihilfe, die eine Transferleistung darstellt, welche die von der Verfassung geforderte steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen für den Regelfall verwirklicht, handelt es sich um keine Kernleistung der Sozialhilfe iS des Art 28 Abs. 2 der so genannten Statusrichtlinie (RL 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004). Personen, denen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde und die keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, sofern sie Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, können damit einen Anspruch auf Familienbeihilfe auch nicht unmittelbar aus Art. 28 der Statusrichtlinie ableiten.

30. September 2011, 2009/11/0009**Begünstigte behinderte Person kann auf ihre Begünstigung verzichten**

Eine "Zwangsverpflichtung" zur Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten kann dem Gesetz schon deshalb nicht entnommen werden, weil es im freien Willen des/der einzelnen Behinderten liegt, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wenn die begünstigte Person der Ansicht ist, ihre Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten sei ihr bei der Arbeitssuche hinderlich, widerspräche es dem Zweck des Gesetzes, dem/der Behinderten die Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf seine/ihre Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten zu verweigern.

19. Oktober 2011, 2009/08/0294**Sperre der Notstandshilfe**

Eine vom/von der potentiellen Dienstgeber/in vorweg verlangte Arbeitserprobung ist keine Maßnahme zur Verbesserung von Kenntnissen oder Fähigkeiten der arbeitslosen Person, deren Nichtbefolgung zur Sperre der Notstandshilfe führen kann. Wohl ist es zulässig, eine Arbeitserprobung im Zuge von Nach- und Umschulungsmaßnahmen sowie Wiedereingliederungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice, also als Teil einer derartigen Maßnahme vorzusehen. Als eigenständige und nach § 10 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz sanktionierbare Wiedereingliederungsmaßnahme ist eine (bloße) Arbeitserprobung hingegen nicht zulässig.

9. November 2011, 2011/06/0125**Baurecht: Lärm von Kindergärten**

Lärmimmissionen, die von im Wohngebiet zulässigen Kindergärten typischerweise ausgehen, sind (grundsätzlich) von den Nachbarn/Nachbarinnen hinzunehmen. In einem solchen Fall bedarf es auch nicht der Einholung eines lärmtechnischen und medizinischen Gutachtens. Klargestellt wurde weiters, dass zu einem Kindergarten typischerweise auch Spielflächen im Freien gehören, diese sind daher gleichermaßen zulässig wie der Kindergarten selbst.

9. November 2011, 2010/06/0131**Kundmachung über Internet im Verwaltungsverfahren**

Ob die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet dem Gesetz entspricht (also geeignet ist, nachteilige Folgen bei Nichterscheinen zur Verhandlung herbeizuführen), hängt von mehreren Voraussetzungen ab. Maßgeblich ist

einerseits, ob der Kreis der Beteiligten "vernetzt" ist, d.h. einen permanenten Internetzugang hat und man davon ausgehen kann, dass die Betroffenen über dieses Medium von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangen werden. Andererseits muss diese mögliche Form der Kundmachung entsprechend (z.B. Amtsblatt, lokale Zeitungen) allgemein bekanntgemacht werden. Dass Kundmachungen auf der Homepage der Behörden in einem Bundesland allgemein üblich sind, stellt hingegen keinen Nachweis für die Eignung dieser Kundmachungsform dar.

#### 15. Dezember 2011, 2011/09/0105

#### **Entlassung aus generalpräventiven Gründen im Beamten-Disziplinarverfahren**

Ist eine Disziplinarstrafe in einem bestimmten Ausmaß - z.B. Entlassung - geboten, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte/Beamtinnen entgegenzuwirken (also aus generalpräventiven Gründen), dann haben gegebenenfalls spezialpräventive Überlegungen (um den/die Täter/in selbst vor weiteren solchen Taten abzuhalten), die eine solche Disziplinarstrafe nicht als erforderlich erscheinen lassen würden, demgegenüber zurückzutreten. Es ist möglich, dass bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen allein schon aus generalpräventiven Gründen eine Entlassung ausgesprochen wird.

Wenn aus generalpräventiven Gründen eine Entlassung erforderlich ist, muss nicht geprüft werden, ob es für den/die Beamten/innen eine Verwendungsmöglichkeit gibt, in welcher er/sie nicht in Gefahr geraten würde, weitere Dienstpflichtverletzungen zu begehen.

#### 15. Dezember 2011, 2011/21/0237

#### **Fremdenrecht: Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot**

In diesem Erkenntnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof grundlegend mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 auseinandergesetzt, das in Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG für nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige, nicht privilegierte Drittstaatsangehörige nunmehr eine einheitliche Rückkehrentscheidung vorsieht, die - grundsätzlich - mit einem Einreiseverbot zu verbinden ist.

Dazu stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass unter Bedachtnahme auf die unmittelbar anwendbare Richtlinienbestimmung gegebenenfalls, wenn sich das

Fehlverhalten des/der Drittstaatsangehörigen auf den unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet beschränkt und etwa auf Grund seiner kurzen Dauer nur eine geringfügige Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens darstellt, entgegen der innerstaatlichen Regelung nur ein Rückkehrgebot, aber kein Einreiseverbot zu verhängen ist. Bezuglich der Länge des Einreiseverbots ist eine einzelfallbezogene Bemessung unabdingbar.

Mit der Rückkehrentscheidung ist eine Frist für die freiwillige Ausreise festzulegen, die im Regelfall 14 Tage ab Erlassung des Bescheides beträgt. Im Fall der Verbüßung von Strafhaft muss die Frist für die freiwillige Ausreise - so der Verwaltungsgerichtshof präzisierend - nicht ab Bescheiderlassung, sondern ab Enthaltung festgesetzt werden; ausnahmsweise kann aber von der Festlegung einer solchen Frist abgesehen werden.

## 5. Der Verwaltungsgerichtshof als Gericht der Europäischen Union

Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2011 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung unionsrechtlicher Fragen befasst. In vier Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art. 267 AEUV an den Gerichtshof der Europäischen Union (Fragen betreffend die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr; Werbung für im Ausland gelegene Betriebsstätten von Spielbanken; Veranlagung von Vermögen durch betriebliche Vorsorgekassen; Regelung betreffend den Aufenthalt einer drittstaatsangehörigen Person im Hinblick auf deren gemeinsames Familienleben mit einem/einer österreichischen Staatsbürger/in, der/die von seinem/ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat).

Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Unionsrechts Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr drei Vorabentscheidungen des EuGH (Fragen betreffend den Umstrukturierungsbeitrag für Zucker und Insulinsirup; die Entstehung der Zollschuld bei unzulässigem Einsatz eines in einem Drittstaat zugelassenen Frachtfahrzeuges; Regelung betreffend den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen).

5.1. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen,

die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

5.2. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des Rechts der Europäischen Union betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (<http://www.juradmin.eu>).

## **6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **7. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen**

Im Berichtsjahr 2011 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 26 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter/innen bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der

Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter/innen könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen/Juristinnen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **8. Büroautomation**

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Seit 2008 werden auch die Enderledigungen in der Dokumentverwaltung der "VwGH Datenbank" angelegt und ausgefertigt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP. Im Berichtsjahr begannen die Vorarbeiten für die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Gemeinsam mit den anderen Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts wurden einheitliche Schemata für die Einbringung einer Beschwerde bzw. Antrages erarbeitet. Die Arbeiten zur Vorbereitung einer Novelle des VwGG, die die elektronische Einbringung von Schriftsätze beim VwGH, die elektronische Zustellung seiner Erkenntnisse und den elektronischen Gebühreneinzug regelt, stehen vor dem Abschluss.

Die Website des VwGH (<http://www.vwgh.gv.at>), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

## 9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2011 waren dies 96.210 Entscheidungen und daraus entnommene 277.846 Rechtssätze (insgesamt daher 374.056 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2011 erreichte dieses Datenangebot 107.820 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963. Hauptaufgabe war in diesem Jahr die Bereinigung der Rechtssatzketten.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

## 10. Veranstaltungen und internationale Kontakte

Auch im Jahr 2011 haben zahlreiche und vielfältige fachliche Kontakte mit Gerichten, Universitäten und anderen Organisationen und Behörden stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof durfte vom 10. bis 13. April 2011 das Board Meeting der International Association of Supreme Administrative Jurisdictions (IASAJ) ausrichten. An dieser großen Veranstaltung nahmen zahlreiche Mitglieder von Höchstgerichten der Verwaltung aus aller Welt teil. Der Verwaltungsgerichtshof wurde durch seinen Präsidenten Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER, den Vizepräsidenten des VwGH Univ.Prof. Dr. Rudolf THIENEL, den Präsidialvorstand Senatspräsident des VwGH Dr. Gerhart MIZNER, Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS und Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK vertreten. Zahlreiche weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und des nichtrichterlichen Personals haben an der Gestaltung und Organisation dieser internationalen Konferenz mitgewirkt.

Im Berichtsjahr empfing der Verwaltungsgerichtshof weiters Delegationen und Besucher von Gerichten und anderen Institutionen aus Albanien, Bulgarien, China, Frankreich, Italien, Kroatien, Nordirland, Spanien und Thailand sowie eine

Besuchergruppe von Richtern/Richterinnen und Staatsanwälten/Staatsanwältinnen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Darüber hinaus haben Richter/Richterinnen des Verwaltungsgerichtshofes an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland teilgenommen, unter anderem an folgenden internationalen Veranstaltungen:

*8. Deutscher Finanzgerichtstag, Köln, 24. Jänner 2011 (Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER)*

*Besuch polnischer Verwaltungsgerichte und juridischer Fakultäten,  
6. - 11. März 2011 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)*

*50. Münchner Steuerfachtagung, 15. - 17. März 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Josef FUCHS, Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN)*

*Arbeitsgespräch am Bundesfinanzhof München, 30. - 31. März 2011  
(Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)*

*Generalversammlung der Association of the Councils of State and the Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Madrid,  
7. - 10. Mai 2011 (Präsident des VwGH Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER)*

*Konferenz der Association of the Councils of State and the Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Dubrovnik,  
26. - 27. Mai 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)*

*European Parliament Study on Judicial Training in the EU Member States - Expert Evaluation Group, Europäische Rechtsakademie Trier,  
22. - 23. September 2011 (Hofräatin des VwGH Dr. Bettina MAURER-KOBER)*

*Jahrestagung zum europäischen Beihilfenrecht 2011, Europäische Rechtsakademie Trier, 27. - 28. Oktober 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Martin KÖHLER)*

*Arbeitsgespräch mit Mitgliedern des deutschen Bundesfinanzhofes, München, 13. - 14. Oktober 2011 (Senatspräsident des VwGH Mag. Herbert HEINZL, Senatspräsident des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Hofrat des VwGH Dr. Josef FUCHS, Hofrat des VwGH Dr. Nikolaus ZORN, Hofrat des VwGH Dr. Peter HOLESCHOFSKY, Hofräatin des VwGH Dr. Susanne BÜSSER, Hofrat des VwGH Dr. Anton MAIRINGER, Hofrat des VwGH Dr. Wolfgang KÖLLER und Hofrat des VwGH Mag. Franz NOVAK)*

*Board Meeting der Association of the Councils of State and the Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union (ACA), Den Haag, 23. - 24. November 2011 (Präsident des VwGH Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens JABLONER und Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER)*

*Seminar der Europäischen Kommission: Implementing the Revised Regulatory Framework in Electronic Communications, Brüssel, 27. - 28. November 2011 (Hofrat des VwGH Dr. Meinrad HANDSTANGER und Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)*

Wie auch in den Vorjahren konnte auch im Berichtsjahr Juristen/Juristinnen und Studierenden der Rechtswissenschaften aus anderen Ländern die Möglichkeit geboten werden, als Praktikanten/Praktikantinnen am VwGH Einblicke in die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit zu nehmen.

## **11. "Länderviertel"**

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber/innen aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen

geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern/Richterinnen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

W i e n , am 28. Juni 2012

**Geschäfts ausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde-Register	8238	4599	12837	6249	6588
Aufschiebende Wirkung Register	208	1509	1717	1579	138
Zusammen	8446	6108	14554	7828	6726

Aufschiebende Wirkung	Zusammen erledigt		6249	1579
	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	530	1049
in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	6	6	6	530
infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z. 3 VwGG)	459	459	459	1049
infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	113	113	113	7828
Erkenntnisse				
Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit				
des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	1101	1101	1101	1021
nach § 35 Abs. 2 VwGG	0	0	0	95
nach § 42 Abs. 1 VwGG	1833	1833	1833	196
nach § 35 Abs. 1 VwGG	383	383	383	634
Abweisung				
Zurückziehung (§ 33 VwGG)	141	141	141	95
Klagbsstellung (§ 33 VwGG)	634	634	634	196
Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	196	196	196	1021
Sonstige Erledigungen (Anträge)				
Ablehnungen (§ 33a VwGG)				
Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)				
<b>Register</b>				
Beschwerde-Register	267	1021	95	196
Aufschiebende Wirkung Register				
Zusammen	267	1021	95	196

Die vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	446
Gebühren und Verkehrsteuern	68
Volksgesundheit	121
Gewerberecht	177
Sicherheitswesen	2287
Gerichtsgebühren	32
Wasserrecht	73
Forstrecht	24
Sozialversicherung	381
Arbeitsrecht	291
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	7
Kraftfahrwesen	147
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
Dienst- und Besoldungsrecht	238
Sonstiges	829

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	171
Bodenreform	44

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	40
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	285
Raumordnung	6
Jagdrecht	19
Naturschutz	52
Sozialhilfe	107
Dienst- und Besoldungsrecht	25
Landes- und Gemeindeabgaben	123
Sonstiges	249

Die vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	119
Gebühren und Verkehrsteuern	19
Volksgesundheit	29
Gewerberecht	36
Sicherheitswesen	583
Gerichtsgebühren	22
Wasserrecht	28
Forstrecht	15
Sozialversicherung	89
Arbeitsrecht	74
Kraftfahrwesen	40
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Dienst- und Besoldungsrecht	12
Sonstiges	128

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	53
Bodenreform	15

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	1
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	160
Jagdrecht	11
Naturschutz	17
Sozialhilfe	14
Dienst- und Besoldungsrecht	3
Landes- und Gemeindeabgaben	31
Sonstiges	79